

Regierungsratsbeschluss

vom 16. April 2021

Nr. 2021/513

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) entsprechend angepasst. Er erachtet das Risiko einer weiteren Öffnung trotz der weiterhin fragilen epidemiologischen Lage als vertretbar, da der Wiederanstieg der Hospitalisationen im Vergleich zu den Fallzahlen relativ langsam erfolgt und die Durchimpfung der Bevölkerung bei den Risikogruppen zügig voranschreitet. Ferner ist die Situation auf den Intensivstationen relativ stabil. Die Änderungen werden per 19. April 2021 in Kraft treten. Es handelt sich insbesondere um folgende Öffnungsschritte:

- Öffnung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, einschliesslich Takeawaybetrieben, die im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation der Speisen und Getränke anbieten (Voraussetzungen: höchstens vier Personen pro Tisch, Sitzpflicht, Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den Gästegruppen oder Anbringen von wirksamen Abschränkungen, Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste [Ausnahme: Kinder in Begleitung ihrer Eltern], Schliessung zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr),
- Öffnung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, sofern die Maskenpflicht umgesetzt und der erforderliche Abstand eingehalten werden kann,
- Zulässigkeit von Veranstaltungen mit Publikum (z.B. Fussballspiele, Open-Air-Konzerte, Kino, Theater oder Konzerte) mit maximal 50 Besuchenden in Innenbereichen und maximal 100 Besuchenden in Aussenbereichen (Voraussetzungen: Beschränkung auf maximal einen Drittel der verfügbaren Sitzplätze, Sitzpflicht, Verbot von Restaurationsbetrieben [einschliesslich Takeawaybetrieben], Zuordnung der Sitzplätze zu den einzelnen Besuchenden, Konsumationsverbot),
- Wiedezulassung von anderen Veranstaltungen (z.B. Führungen in Museen oder Treffen von Vereinsmitgliedern) mit bis zu 15 Teilnehmenden,
- Zulässigkeit von sportlichen und kulturellen Aktivitäten (inkl. sportliche Wettkämpfe) von Erwachsenen im Amateurbereich in Innenräumen (Voraussetzungen: Beachtung der Kapazitätsgrenzen, Maskenpflicht und Einhaltung des erforderlichen Abstands),
- Wiedezulassung des Präsenzunterrichts an Hochschulen und im Bereich der Erwachsenenbildung mit maximal 50 Personen (Voraussetzung: Beschränkung auf maximal einen Drittel der Räumlichkeiten),
- keine Quarantänepflicht für Mitarbeitende von Unternehmen, die über ein Testkonzept verfügen und der vor Ort tätigen Belegschaft mindestens einmal pro Woche Testungen anbieten,

- Möglichkeit von sozialmedizinischen Institutionen (z.B. Pflegeheime), die Maskenpflicht für bereits geimpfte sowie von einer Covid-19-Infektion genesene Bewohnerinnen und Bewohner aufzuheben.

Die Bestimmungen betreffend die Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie die Diskotheken und Tanzlokale (Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage), die Vorschriften für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Art. 5d Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie die Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich sowie für die Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6e-g und Ziff. 3.1^{ter} und 3^{quater} Anhang 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten vorerst bis am 31. Mai 2021.

Die schrittweise Öffnung wird seitens des Regierungsrats grundsätzlich begrüsst. Das Ausmass und das Tempo der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen bergen allerdings ein nicht unerhebliches Risiko, dass die Fallzahlen stark ansteigen werden. Aktuell soll auf kantonale Sonderregelungen – im Sinne zusätzlicher Einschränkungen bzw. weniger weitgehender Öffnungsschritte – verzichtet werden, um die Massnahmen und deren Umsetzung nicht noch komplexer zu gestalten. Die epidemiologische Lage wird laufend beobachtet und überprüft.

Da die Aussenbereiche von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben ab dem 19. April 2021 wieder geöffnet werden, sind im kantonalen Recht – wie bereits vor deren Schliessung – ergänzende Vorschriften zur Kontaktdatenerhebung vorzusehen. Zudem ist die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) zu verlängern. Des Weiteren soll die kantonale Regelung, wonach Shishabars sowie Erotik- und Sexbetriebe für das Publikum geschlossen sind, aufgehoben werden.

2. Erwägungen

2.1 Grundzüge der Änderungen

Die kantonalen Regelungen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie sollen folgendermassen angepasst werden:

- Regelung der Einzelheiten im Zusammenhang mit der Erhebung von Kontaktdaten in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie bei Veranstaltungen (ausnahmslose Erhebung der Kontaktdaten von allen Gästen, wobei die Erhebung der Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, ausgenommen ist), wobei diese Pflicht nicht für Takeawaybetriebe und Lieferdienste für Mahlzeiten, Betriebskantinen sowie Mensen und Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen gilt,
- Aufhebung der kantonalen Regelung, wonach Shishabars sowie Erotik- und Sexbetriebe für das Publikum geschlossen sind,
- Aufhebung der kantonalen Bestimmungen betreffend Veranstaltungen.

Die Änderung der V Covid-19 soll am 19. April 2021 in Kraft gesetzt werden. Die Änderung der V Covid-19 ist dem Kantonsrat umgehend zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Des Weiteren ist die Geltungsdauer der V Covid-19 vorerst bis am 31. Juli 2021 zu verlängern.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1^{quater} (neu)

Neu werden die Modalitäten im Zusammenhang mit der Erhebung von Kontaktdaten durch die Betreiberinnen und Betreiber von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie durch die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen in einem einzigen Paragraphen geregelt. § 4 Abs. 4^{bis}-4^{quinquies} V Covid-19 betreffend die Kontaktdatenerhebung im Rahmen von Veranstaltungen kann deshalb aufgehoben werden.

§ 1^{quater} orientiert sich inhaltlich grossmehrheitlich an den bisherigen kantonalen Vorschriften. Gemäss Bundesrecht haben Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe, einschliesslich Takeawaybetriebe, soweit sie ausschliesslich im Aussenbereich Sitzplätze für die Konsumation von Speisen und Getränken anbieten (1), Restaurationsbetriebe, die in Innenbereichen einzig Berufschaffeurinnen und -chauffeurs, Berufsleuten, die im Freien arbeiten müssen, sowie Handwerkerinnen und Handwerker und Berufstätigen auf Montage offenstehen (2), sowie Restaurations- und Barbetriebe, die ausschliesslich für Hotelgäste zur Verfügung stehen (3), ausnahmslos die Kontaktdaten von Gästen zu erheben, wobei die Erhebung von Kontaktdaten von Kindern in Begleitung ihrer Eltern ausgenommen ist (vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. d Ziff. 3 und Abs. 3 Bst. d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Somit genügt die Erhebung der Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe künftig nicht mehr. Diese Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten soll gemäss kantonalem Recht neu ebenfalls für Veranstaltungen gelten. Für Takeawaybetriebe und Lieferdienste gemäss Art. 5a Abs. 2 Bst. a Covid-19-Verordnung besondere Lage (1), Betriebskantinen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage (2) sowie Mensen oder Tagesstrukturangebote der obligatorischen Schulen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. e Covid-19-Verordnung besondere Lage (3) gilt diese Pflicht hingegen nicht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdaten gemäss § 1^{quater} Abs. 1 auch dann erhoben werden müssen, wenn alle anwesenden Personen eine Gesichtsmaske tragen, der erforderliche Abstand eingehalten ist oder andere wirksame Schutzmassnahmen (z.B. Anbringen geeigneter Abschränkungen) ergriffen werden (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. d Covid-19-Verordnung besondere Lage).

§ 1^{quater} Abs. 4 präzisiert neu, welchen Personen und Organisationen das Gesundheitsamt Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste machen kann. Ansonsten entspricht die betreffende Bestimmung vollumfänglich dem zu streichenden § 4 Abs. 4^{ter} V Covid-19.

§ 2^{bis} (aufgehoben)

Die kantonale Regelung, wonach Shishabars sowie Erotik- und Sexbetriebe für das Publikum geschlossen sind, soll aufgehoben werden. Künftig sind hinsichtlich der Zulässigkeit des Betriebs dieser Einrichtungen ausschliesslich die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Die Grossmehrheit der übrigen Kantone verbietet Erotik- und Sexbetriebe nicht. Verschiedene Kantone, welche ein entsprechendes Verbot im kantonalen Recht vorsahen, haben dieses mittlerweile aufgehoben.

§ 4 (aufgehoben)

§ 4 Abs. 1 V Covid-19 ist aufgrund der geänderten bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage) obsolet und kann aufgehoben werden. § 4 Abs. 4^{bis}-4^{quinquies} V Covid-19 betreffend die Kontaktdatenerhebung im Rahmen von Veranstaltungen ist aufzuheben, da die betreffenden Vorschriften neu in § 1^{quater} überführt werden.

3. Beschluss

3.1 Der Verordnungstext wird beschlossen.

3.2 Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

Änderung vom 16. April 2021

Der Regierungsrat
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020²⁾ (Stand 18. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1^{quater} (neu)

Erhebung von Kontaktdaten

¹⁾ Betreiber und Betreiberinnen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen haben, abgesehen von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, von allen Gästen und Teilnehmenden folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben:

- a) Name, Vorname und vollständige Adresse;
- b) Geburtsdatum;
- c) Mobiltelefonnummer;
- d) E-Mail-Adresse;
- e) bei Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die entsprechende Tisch- oder Sitzplatznummer.

²⁾ Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [100.1](#).

GS 2021, 13

³ Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf:

- a) Personen, die im Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieb arbeiten;
- b) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an einer Veranstaltung mitwirken, und Personen, die bei einer Veranstaltung mit-helfen.

⁴ Das Gesundheitsamt kann den Betreibern und Betreiberinnen von Res-taurations-, Bar- und Clubbetrieben, den Organisatoren und Organisato-rinnen von Veranstaltungen, den Betreibern und Betreiberinnen von Eventplattformen sowie den Anbietern und Anbieterinnen von techni-schen Lösungen zur Erhebung von Kontaktdaten Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.

⁵ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten rich-ten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020¹⁾.

§ 2^{bis}

Aufgehoben.

§ 4

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Vorbehalten ist die Geneh-migung des Kantonsrates.

¹⁾ [SR 818.101.26](#).

GS 2021, 13

Solothurn, 16. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/513 vom 16. April 2021.
Publiziert im Amtsblatt vom 23. April 2021.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

	Änderung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)
	<i>Der Regierungsrat</i> gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19) vom 21. Oktober 2020 (Stand 18. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
	§ 1^{quater} Erhebung von Kontaktdaten ¹ Betreiber und Betreiberinnen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen haben, abgesehen von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, von allen Gästen und Teilnehmenden folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben: a) Name, Vorname und vollständige Adresse; b) Geburtsdatum; c) Mobiltelefonnummer; d) E-Mail-Adresse; e) bei Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die entsprechende Tisch- oder Sitzplatznummer.

	<p>² Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln.</p> <p>³ Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf:</p> <p>a) Personen, die im Restaurations-, Bar- oder Clubbetrieb arbeiten;</p> <p>b) Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an einer Veranstaltung mitwirken, und Personen, die bei einer Veranstaltung mithelfen.</p> <p>⁴ Das Gesundheitsamt kann den Betreibern und Betreiberinnen von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, den Organisatoren und Organisatorinnen von Veranstaltungen, den Betreibern und Betreiberinnen von Eventplattformen sowie den Anbietern und Anbieterinnen von technischen Lösungen zur Erhebung von Kontaktdaten Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Gäste- oder Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.</p> <p>⁵ Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020[SR 818.101.26].</p>
<p>§ 2^{bis} Schliessung von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Unterhaltung und Freizeit</p> <p>¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Shishabars;</p> <p>b^{bis}) ...</p> <p>b^{ter}) ...</p>	<p>§ 2^{bis} Aufgehoben.</p>

b ^{quater}) ... c) Erotik- und Sexbetriebe.	
§ 4 Veranstaltungen ¹ Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt. a) ... b) ... b ^{bis}) ... b ^{ter}) ... c) ... 1 ^{bis} ... 2 ... 3 ... 3 ^{bis} ... 4 ... ^{4bis} Die Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen haben pro Teilnehmergruppe von mindestens einer Person sowie von Einzelpersonen folgende, durch geeignete Vorkehrungen auf deren Korrektheit hin zu überprüfende Kontaktdaten zu erheben: a) Name, Vorname und vollständige Adresse; b) Geburtsdatum;	§ 4 Aufgehoben.

<p>c) Mobiltelefonnummer;</p> <p>d) E-Mail-Adresse;</p> <p>e) bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer.</p> <p>^{4ter} Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren. Letztere ist dem Gesundheitsamt auf Anfrage hin innerhalb von höchstens zwei Stunden zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Vorgaben in Bezug auf die Erhebung, Aufbewahrung und Übermittlung der elektronischen Teilnehmerliste machen und die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit es auf die Kontaktdaten im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens zugreifen kann.</p> <p>^{4quater} Die Absätze ^{4bis} und ^{4ter} sind sinngemäss auf Personen, welche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, anwendbar.</p> <p>^{4quinquies} Die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der Kontaktdaten richten sich nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020[SR 818.101.26].</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 19. April 2021 in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung des Kantonsrates.
	Solothurn, 16. April 2021

	<p>Im Namen des Regierungsrates</p> <p>Susanne Schaffner Frau Landammann</p> <p>Andreas Eng Staatschreiber</p>